

# Coface Country Report

## Slowenien

JULI 2009



1. ALLGEMEINE INFORMATIONEN	4
2. WIRTSCHAFTSINFORMATIONEN	5
2.1 Aktuelle Wirtschaftslage	5
2.2 Wirtschaftspolitik	5
2.3 Handelspartner	6
2.4 Wirtschaftskennzahlen	7
3. POLITISCHE SITUATION	8
3.1 Inland	8
3.2 Slowenien und die EU	8
3.3 Abkommen mit Österreich	9
4. RECHTLICHE RAHMENBEDINGUNGEN	10
4.1 Gesellschaftsrecht	10
4.2 Rechnungslegung und Jahresabschluss	12
4.3 Steuerrecht und Zollrecht	13
4.4 Streitbeilegung	16
4.5 Insolvenz	17
4.6 Rechte der Sicherheiten	20
4.7 Arbeitsrecht	21
4.8 Grunderwerb	22

5. DOING BUSINESS IN SLOWENIEN	23
5.1 Möglichkeiten des Marktzugangs	23
5.2 Zahlungskonditionen	24
5.3 Betreuung	24
5.4 Haltung gegenüber ausländischen Investoren	25
5.5 Risikoeinschätzung	25
6. WICHTIGE INFORMATIONEN IM ÜBERBLICK	27
7. WEITERE KONTAKTE IM WEB	28
8. DAS ANGEBOT DER COFACE	29
QUELLENVERZEICHNIS	31

Die junge Republik Slowenien erklärte sich am 25.6.1991 für unabhängig von Jugoslawien. Trotz kurzer kriegsähnlicher Auseinandersetzungen mit jugoslawischen Truppen im sogenannten 10-Tage Krieg, konnte bereits am 23.12.1991 eine demokratische Verfassung nach europäischem Vorbild verabschiedet werden. Schon binnen der Monatsfrist wurde der neue Staat von allen Mitgliedern der EG anerkannt. Dies ermöglichte eine schnelle Stabilisierung und demokratische Entwicklung des Staates, der am 29.3.2004 der NATO und am 1.5.2004 der Europäischen Union beigetreten ist.

Staatsform	Demokratische Republik		
Verwaltungsapparat	147 Stadtverwaltungen		
Fläche	20.273 km <sup>2</sup>		
Einwohnerzahl	1.964.000; Dichte: 97 Einwohner/km <sup>2</sup>		
Offizielle Sprache	Slowenisch		
Währung	1 Euro = 100 Cent		
Hauptstadt	Ljubljana (Laibach)	264.000 Einwohner	
Wirtschaftsstandorte	Maribor	109.000	Einwohner
	Kranj	51.000	Einwohner
	Celje	48.000	Einwohner
	Koper	47.000	Einwohner
	Novo Mesto	41.000	Einwohner
	Gorica	35.000	Einwohner
	Velenje	33.000	Einwohner
Ethnische Gruppierungen	83% Slowenen, 2% Serben, 2% Kroaten, 1% Bosnier, 12% andere		
Religion	58% Katholiken, 4% Serbisch-Orthodoxe, 3% Muslime, 1% Protestanten, 34% andere		
Rohstoffe	Braunkohle, Silber, Quecksilber, Uran, Zink		
Mitglied in internationalen Organisationen	UNO, Europarat, OSZE, Zentraleuropäische Initiative, WTO, IMF, EBRD, CEFTA, FAO, IBRD, NATO, EU		

Länder-Rating

**Coface Rating  
A2**

[www.cofacerating.com](http://www.cofacerating.com)

Slowenien gilt als Musterstaat unter den neuen EU-Mitgliedsländer. Reformen und Unternehmensrestrukturierungen wurden nachhaltig in Angriff genommen. Das Land besitzt eine gut entwickelte Infrastruktur. Auch die Arbeitsproduktivität konnte in den letzten Jahren wesentlich verbessert werden, was besonders für ausländische Investoren von Bedeutung ist. All diese Faktoren verhalfen Slowenien seit 1994 zu einem ungebrochenen Wirtschaftswachstum. Bemerkenswert ist ferner, dass Slowenien als erstes Land der EU-Erweiterungsrunde 2004 die Maastricht-Kriterien hinsichtlich Budgetsaldo und öffentliche Verschuldung erfüllte und seit 1.1.2007 offiziell die Gemeinschaftswährung als Landeswährung einführen durfte.

Obwohl das Lohnniveau in Slowenien deutlich höher liegt als in den anderen neuen Mitgliedsstaaten, wird dem Land aufgrund seiner gut ausgebauten Infrastruktur und dem hohen Bildungsstand eine ausgezeichnete Konkurrenzfähigkeit zugesprochen. Die öffentliche Verwaltung, die Gerichtsbarkeit, der Kapitalmarkt sowie die Entwicklung in Technologie und Wissenschaft werden allerdings als teilweise mangelhaft bewertet.

### 2.1 Aktuelle Wirtschaftslage

Nachdem im Jahr 2007 ein Rekordwachstum von 6,8% erzielt wurde, konnte auch im Jahr 2008 das gesamtwirtschaftliche Wachstum - trotz Nachfragerückgängen aus dem EU-Raum - mit einem Plus von 4,2% weiter zulegen. Dies ist vorrangig den guten Ergebnissen im Dienstleistungssektor sowie einer ungebrochen starken Binnennachfrage zu verdanken. Der öffentliche Konsum blieb hingegen aufgrund der anhaltend vorsichtigen Budgetpolitik weiterhin verhalten. Ein deutlicher Wachstumseinbruch war auf dem Exportsektor zu verzeichnen. Ebenso blieben die Ergebnisse im Landwirtschaftssektor und Industriesektor unter den Vergleichswerten des Vorjahres. Die gestiegenen Verbraucherpreise schlugen in Slowenien besonders durch und führten im Jahr 2008 mit 5,9% zur höchsten Inflationsrate in der Eurozone. Die Arbeitslosigkeit sank leicht von 4,8% im Jahr 2007 auf 4,5% im Jahr 2008.

### 2.2 Wirtschaftspolitik

Die Regierung hat Anfang 2009 ein 800 Millionen Euro Hilfspaket für die slowenische Wirtschaft angekündigt, mit dem die Folgen der Finanz- und Wirtschaftskrise abgefedert werden sollen. In diesem Rahmen werden beispielsweise Zuschüsse in der Höhe von insgesamt 230 Millionen Euro an Betriebe vergeben, die gezwungen sind, für ihre Mitarbeiter Kurzarbeit einzuführen.

Die umfassende Steuerreform, welche am 1.1.2007 in Kraft getreten ist, hat nicht nur neue Anreize für Investitionen geschaffen, sondern dem Steuerpflichtigen auch die Möglichkeit vorteilhafter Steuereffekte eröffnet. Seit 1.1.2009 ist überdies die Lohnsummensteuer vollständig entfallen. Weiterer Nachholbedarf besteht im Bereich der Privatisierungen.

### 2.3 Handelspartner

Nach den vorläufigen Berechnungen des österreichischen Statistikamtes stiegen die Exporte nach Slowenien 2008 im Vergleich zum Vorjahr um 7,4% (2007: 25,5%) auf 2,6 Mrd. EUR, während die slowenischen Importe nach Österreich im selben Zeitraum um 5,6% (2007: 9,5%) zulegten und ein Volumen von 1,2 Mrd. EUR erreichten. Sowohl export- als auch importseitig wird vor allem mit Arbeitsmaschinen, Metallen und Holz sowie auch Fleisch, Tabak, Schuhen und elektrischem Strom gehandelt.

Das Gesamtvolumen an Direktinvestitionen in Slowenien wird vom statistischen Amt auf 1,1 Mrd. EUR veranschlagt. Österreich bleibt wichtigster Auslandsinvestor in Slowenien. Die wichtigsten österreichischen Direktinvestitionen in der Industrie betreffen die Bereiche Papier- und Kartonerzeugung, Maschinen und Stahlwaren, Fahrzeuglieferungen, Baustoffe und chemische Produkte. Ferner sind mehrere österreichische Banken und ihre Töchter als Vollbanken in Slowenien tätig. Aufgrund der angespannten Wirtschaftslage ist für 2009 mit einem Rückgang der ausländischen Investitionstätigkeit bis um die Hälfte zu rechnen.

### 2.4 Wirtschaftskennzahlen

In der folgenden Tabelle finden Sie einige Kennzahlen zur Wirtschaftsentwicklung Sloweniens.

	2005	2006	2007	2008 (S)	2009 (P)
Reales BIP-Wachstum (%)	4,3	5,9	6,8	4,2	2,0
Inflation (%)	2,5	2,5	3,6	5,9	2,8
Staatshaushalt (Saldo in % des BIP)	-1,4	-1,2	0,5	0,0	-1,5
Ausfuhren (Mrd. USD)	18,1	21,4	27,1	33,9	35,5
Einfuhren (Mrd. USD)	19,4	22,8	29,4	37,8	39,1
Handelsbilanz (Saldo in Mrd. USD)	-1,3	-1,4	-2,3	-3,9	-3,6
Leistungsbilanz (Saldo in Mrd. USD)	-0,7	-1,0	-2,0	-3,7	-2,6
Leistungsbilanz (Saldo in % des BIP)	-1,9	-2,5	-4,2	-6,6	-5,0
Auslandsverschuldung (in % des BIP)	67,6	81,4	108,3	97,4	118,0
Schuldendienst (in % der Ausfuhren)	14,8	17,3	18,0	22,0	24,3
Währungsreserven (in Monatsimporten)	4,1	3,0	NV	NV	NV

(S) Schätzung

(P) Prognose

NV: Nicht verfügbar.

Quelle: Coface.

Staatsoberhaupt der Republik Slowenien ist der Präsident, der eine vorwiegend repräsentative Funktion ausübt und alle fünf Jahre direkt von der Bevölkerung gewählt wird. Als Teil der exekutiven Gewalt wird er vom Ministerpräsidenten und dem Ministerrat unterstützt, die beide von der Nationalversammlung gewählt werden. Im Parlament haben die autonomen Minderheiten der Italiener und Ungarn ein garantiertes Volksgruppenmandat. In Fragen, welche ausschließlich die jeweiligen Rechte der Minderheit betreffen, besitzen diese Volksgruppenabgeordneten ein absolutes Vetorecht.

### 3.1 Inland

- Präsident: Danilo Türk
- Ministerpräsident: Borut Pahor
- Regierungsform: Republik

Derzeit wird das Amt des Staatspräsidenten von Danilo Türk bekleidet. Nach einem zweiten Platz im ersten Durchgang der slowenischen Präsidentschaftswahlen am 21.10.2007, entschied Türk, ohne selbst Mitglied einer politischen Partei zu sein, die Stichwahl am 11. November mit 68,03% für sich.

Am 21.9.2008 gewann die sozialdemokratische Partei mit Borut Pahor als Spitzenkandidat die Parlamentswahlen in Slowenien. Er wurde am 7.11.2008 von der Nationalversammlung in das Amt des Ministerpräsidenten gewählt.

Politisch brisant sind die Grenzstreitigkeiten Sloweniens mit seinem kroatischen Nachbarn. Seit ihrer Unabhängigkeit nach dem Zerfall Jugoslawiens streiten beide Länder um die genauen Seegrenzen in der Adria. Nach kroatischer Ansicht verläuft die Grenze so, dass Slowenien keinen direkten Zugang zu offenen Gewässern hat. Slowenien pocht jedoch auf einen Teil des von Kroatien beanspruchten Gebiets, und hätte so direkten Zugang zur hohen See. An der Lösung dieser Grenzfrage hängt insbesondere auch der angestrebte EU-Beitritt Kroatiens.

### 3.2 Slowenien und die EU

Slowenien gilt seit seinem Beitritt zur EU am 1.5.2004 als Musterstaat in der Umsetzung der binnenmarktrelevanten EU-Richtlinien. Am 1.1.2007 hat Slowenien zudem als erster der jüngeren Mitgliedstaaten den Euro als Landeswährung eingeführt und damit einen weiteren Meilenstein im Integrations- und Vertiefungsprozess erfolgreich bewältigt. Slowenien hatte als erster neuer EU Mitgliedsstaat den EU Ratsvorsitz im ersten Halbjahr 2008 inne.

Seit dem EU-Beitritt gelten in Slowenien, vorbehaltlich allfälliger Übergangsbestimmungen, sämtliche Vorteile des freien Waren-, Dienstleistungs- und Finanzverkehrs mit den übrigen 26 EU-Mitgliedstaaten. Slowenien ist somit in das System der EU-Präferenzbeziehungen mit eingebunden. Insgesamt hat die EU Slowenien Übergangsfristen in den sieben Kapiteln freier Warenverkehr, freier Dienstleistungsverkehr, freier Kapitalverkehr, Landwirtschaft, Steuern, Energie und Umwelt gewährt.

Die Handelsverflechtungen mit den Mitgliedstaaten der EU haben sich seit dem EU-Beitritt Sloweniens sehr stark erhöht. Der Anteil der slowenischen Exporte in den EU-Raum erreichte im Jahr 2008 ein Gesamtvolumen von 13,6 Mrd. EUR (2007: 13,7 Mrd. EUR) und entspricht damit 69,0% der Gesamtexporte). Der Anteil der Importe aus der Union belief sich auf ein Gesamtvolumen von 17,8 Mrd. EUR (2007: 17,0 Mrd. EUR) und entspricht insgesamt 77,7% der Gesamtimporte. Die bisherigen Strukturfördermittel der EU aus den Programmen ISPA und SAPARD sind durch den Kohäsionsfonds und den EAGGF (European Agriculture Guidance and Guarantee Fund) ersetzt worden, während Teile von PHARE in die Strukturfonds übergangen. Ferner ist Slowenien berechtigt, an allen thematischen Programmen der EU teilzunehmen (z.B. Leonardo, Forschungsrahmenprogramme etc).

### 3.3 Abkommen mit Österreich

Österreich hat mit Slowenien mehrere Abkommen unterzeichnet, dazu zählen:

- Doppelbesteuerungsabkommen
- Abkommen über Förderung und gegenseitiger Schutz von Investitionen
- Abkommen über soziale Sicherheit
- Abkommen über gegenseitige Anerkennung auf Vollstreckung von Schiedssprüchen und Handelssachen

Was die rechtlichen Bestimmungen im Allgemeinen betrifft, wurde ein Großteil des EU-Rechts bereits umgesetzt und findet sich im nationalen Recht wieder. Auf manchen Gebieten gelten noch zeitlich begrenzte Übergangsfristen, so z.B. bei der Arbeitnehmerfreizügigkeit, beim Grundstücksrecht und im Bereich des Umweltschutzes.

### 4.1 Gesellschaftsrecht

Das slowenische Gesellschaftsrecht ist dem österreichischen sehr ähnlich, jedoch haben alle Gesellschaften den Status einer juristischen Person. Grundsätzlich kann jede beliebige Rechtsform gewählt werden, lediglich bei bestimmten Tätigkeiten (z.B. für Banken und Versicherungen) ist die Form der Aktiengesellschaft vorgeschrieben. Die mit Abstand beliebteste Unternehmensform in Slowenien ist die GmbH, die von ca. 95% aller Firmen gewählt wird.

Rechtsform	Slowenische Bezeichnung
Aktiengesellschaft (AG)	Delniska druzba (d.d.)
Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH)	Druzba z omejeno odgovornostjo (d.o.o.)
Kommanditgesellschaft (KG)	Komanditna druzba (k.d.)
Offene Handelsgesellschaft (OHG)	Druzba z neomejeno odgovornostjo (d.n.o.)
Gesellschaft bürgerlichen Rechts (GbR)	Tiha druzba (t.d.)
Einzelunternehmen (EU)	Samostojni podjetnik (s.p.)
Tochtergesellschaft, Niederlassung	Hcerinsko podjetje

#### Aktiengesellschaft

Zur Gründung einer Aktiengesellschaft ist eine Mindestzahl von fünf natürlichen oder juristischen Personen vorgeschrieben. Der Mindestbetrag des Grundkapitals beträgt 25.000,- EUR. Zumindest ein Drittel des Grundkapitals ist in bar einzubringen, wobei zum Zeitpunkt der Registrierung wenigstens ein Viertel davon einbezahlt werden muss. Sacheinlagen sind bereits zum Zeitpunkt der Registrierung vollständig einzubringen.

Aktienbesitzer haften nur mit dem Wert der Aktie. Gläubiger können sie für Verpflichtungen der Gesellschaft nicht in Anspruch nehmen.

### Gesellschaft mit beschränkter Haftung

Eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung darf nach slowenischem Gesellschaftsrecht maximal 50 Gesellschafter haben. Eine größere Zahl von Gesellschaftern bedarf einer ausdrücklichen Zustimmung des Ministeriums für wirtschaftliche Angelegenheiten. Eine GmbH darf auch als Einzelpersonengesellschaft gegründet werden. In Slowenien können seit dem 1.2.2008 Einpersonen-GmbHs auch online über das Internetportal [www.evem.gov.si](http://www.evem.gov.si) gegründet werden. Das Mindeststammkapital beträgt 7.500,- EUR, jede Stammeinlage muss auf mindestens 50,- EUR lauten. Dieser Betrag entspricht auch einer Stimme in der Generalversammlung. Gesellschafter, die mindestens 10% des Stammkapitals halten, haben das Recht die Generalversammlung einzuberufen. Als Verwaltungsorgan werden ein oder mehrere Geschäftsführer bestellt, wobei der Geschäftsführer nicht im Besitz der slowenischen Staatsbürgerschaft sein muss. Die Gesellschafter haften im Umfang ihrer Stammeinlage.

### Kommanditgesellschaft

Für die Kommanditgesellschaft in Slowenien gilt dasselbe wie in Österreich: Einer von mindestens zwei Gesellschaftern (Komplementär) haftet mit seinem gesamten Vermögen. Der Stille Gesellschafter haftet nur mit dem eingesetzten Kapital.

### Offene Handelsgesellschaft

Die „Gesellschaft mit unbeschränkter Haftung“ ist der österreichischen OHG ähnlich. Hier haften alle Teilhabenden unbeschränkt und solidarisch.

### Gesellschaft bürgerlichen Rechts

Diese Gesellschaftsform ist der österreichischen GbR ähnlich und ist im slowenischen Obligationengesetz geregelt. Aufgrund der geringen Mindeststammkapitalvorschriften bei der Gründung einer slowenischen GmbH wird eine GbR von ausländischen Firmen kaum gegründet.

### Einzelunternehmen

Die Gründung eines Einzelunternehmens ist im slowenischen Company Act geregelt und ist dem österreichischen Einzelunternehmen ähnlich.

### Tochtergesellschaft, Niederlassung

Durch die Gesetzesänderung in der die Rechtsform der Repräsentanz (keine juristische Person) durch die Rechtsform der Niederlassung, der derzeit einfachsten Form einer ausländischen Direktinvestition, ersetzt wurde, mussten bestehende Repräsentanzen entweder in eine Niederlassung oder eine Tochtergesellschaft umgewandelt werden. Die Gründung einer Niederlassung ist beim örtlich zuständigen Registergericht anzumelden.

Die Gründung einer Niederlassung in Slowenien ist nur dann möglich, wenn das ausländische Unternehmen mindestens zwei Jahre im Firmenregister des Mutterstaates eingetragen war. Für die Verpflichtungen der Niederlassung in Slowenien haftet das ausländische Unternehmen mit seinem gesamten Vermögen. Ist der Leiter der Niederlassung ein Ausländer, benötigt dieser eine Arbeitsbewilligung bzw. als Bürger eines EU-Mitgliedstaates eine Aufenthaltsbewilligung.

### 4.2 Rechnungslegung und Jahresabschluss

#### Allgemeines

Die slowenischen Rechnungslegungsstandards (SRS) orientieren sich an den International Accounting Standards (IAS), den entsprechenden EU-Richtlinien, sowie den US- und GB-Standards. Artikel 51 des Gesetzes der Wirtschaftsgesellschaften (GWG) weist darauf hin, dass alle in diesem Gesetz geregelten Rechtsformen bei Führung der Geschäftsbücher und bei Erstellung des Jahresabschlusses die Rechnungslegungsstandards anzuwenden haben.

Wirtschaftsgesellschaften werden im GWG in große, mittlere und kleinere Gesellschaften unterteilt, wobei als Unterscheidungskriterien der durchschnittliche Beschäftigtenstand, der Jahresumsatz und die Bilanzsumme herangezogen werden. Je nach Größe der Gesellschaft differieren die Rechnungslegungs- und Buchführungspflichten. Die slowenischen Rechnungslegungsstandards schreiben grundsätzlich die doppelte Buchhaltung vor. Selbstständige Einzelunternehmer, die bestimmte Größenkriterien nicht überschreiten, dürfen allerdings eine einfache Einnahmen-Ausgaben-Rechnung wählen. Die Aufbewahrungspflicht von Hauptbuch, Journal und Hilfsbüchern beträgt zehn Jahre. Die Bücher sind in slowenischer Sprache und Währung zu führen.

Der Jahresabschluss umfasst die Bilanz, die Gewinn- und Verlust-Rechnung, den Anhang, den Geschäftsbericht, die Darstellung der Gewinnanwendung und Verlustdeckung sowie eventuell eine Cash-flow-Rechnung. Die GuV-Rechnung, der Anhang sowie die Darstellung der Gewinnanwendung und Verlustdeckung sind von sämtlichen Gesellschaften in vollem Umfang darzulegen. Die Bilanz ist je nach Unternehmensgröße in verkürzter Form oder in vollem Umfang abzugeben. Eine Darstellung der Finanzflüsse ist von großen und mittelgroßen AGs, großen und mittelgroßen GmbHs, verbundenen Unternehmen sowie allen börsennotierten Unternehmen vorzunehmen. Der gesamte Jahresabschluss ist innerhalb von zwei Monaten nach Ende des Geschäftsjahres zu erstellen und muss 30 Tage nach Erhalt des Prüfungsberichts, spätestens jedoch acht Monate nach Ablauf des Geschäftsjahres, offengelegt werden.

Die Steuererklärung ist bis zum 31. März des Folgejahres einzureichen. Es gilt das Prinzip der Maßgeblichkeit der Handelsbilanz für die Steuerbilanz, welches nur in einigen wenigen Fällen durchbrochen werden kann.

### Prüfung und Veröffentlichung des Jahresabschlusses

Für eine Reihe von Unternehmen ist die Prüfung ihres Jahresabschlusses durch eine selbstständige Wirtschaftsprüfungsgesellschaft verpflichtend vorgeschrieben.

Gesellschaften werden dafür in verschiedene Kategorien unterteilt, zu deren Zuordnung jeweils zwei der angeführten drei Bedingungen zutreffen müssen:

	Durchschnittliche Zahl der Beschäftigten	Jahresumsatz	Durchschnittliche Aktiva
Micro-Gesellschaften	unter 10	bis 2 Mio. EUR	2 Mio. EUR
Klein-Gesellschaften	unter 50	bis 7,2 Mio. EUR	3,65 Mio. EUR
Mittelgroße Gesellschaften	unter 250	bis 29,3 Mio. EUR	14,6 Mio. EUR

Banken, Versicherungsgesellschaften und börsennotierte Unternehmen gelten jedenfalls als große Unternehmen.

Auch für verbundene Gesellschaften und börsennotierte Unternehmen ist die Prüfung des Jahresabschlusses durch eine selbstständige Wirtschaftsprüfungsgesellschaft verpflichtend.

Die Wirtschaftsprüfung muss jährlich, jeweils innerhalb von sechs Monaten nach Abschluss des Geschäftsjahres, durchgeführt werden.

### 4.3 Steuerrecht und Zollrecht

1991 wurde das slowenische Steuersystem einer radikalen Änderung unterzogen. Dabei verwandelte das Parlament ein relativ undurchsichtiges System zahlreicher Beiträge und Steuern in ein Steuersystem nach westeuropäischem Vorbild. Danach folgte am 1.7.1999 die Einführung eines Mehrwertsteuersystems. Dem vorgelagert war die Einführung eines Steuerregisters, wodurch jede steuerpflichtige Person und Firma eine Steueridentifikationsnummer zugeteilt bekam. Diese Nummer muss bei jeder Steuererklärung und auf jeder Rechnung angegeben werden. Um die Steuerpflicht festzustellen, hat die Steuerbehörde der Republik, Slowenien das Recht auf Einsichtnahme in Geschäftsbücher und andere Unterlagen (z.B. auch Bankkonten) von Banken, Versicherungen, etc. Bei nicht termingerechter Abführung von Steuern werden hohe Strafzuschläge fällig.

Mit 1.1.2007 ist neuerlich eine umfassende Steuerreform in Kraft getreten. Diese soll sowohl die Attraktivität des Investitionsstandortes Slowenien erhöhen, als auch den Steuerpflichtigen die Möglichkeit vorteilhafter Steuereffekte eröffnen.

### Körperschaftsteuer

Im neuen Körperschaftsteuer-Gesetz wurden sämtliche Bereiche, die für ausländische Investoren und Konzerne von Bedeutung sind, neu geregelt. Steuerpflichtig sind Gesellschaften, die nach dem Gesetz über Wirtschaftsgesellschaften als juristische Personen gelten, das heißt auch Kommanditgesellschaften und OHGs, Genossenschaften, Banken und Versicherungen, Anstalten bzw. alle juristischen Personen, die eine gewinnbringende Tätigkeit auf dem Gebiet der Republik Slowenien ausüben. Für Körperschaften mit Sitz in Slowenien gilt unbeschränkte Steuerpflicht, wobei Körperschaften mit Sitz im Ausland nur beschränkt in Slowenien steuerpflichtig sind, wenn auf dem Gebiet der Republik Slowenien Gewinne durch eine Betriebsstätte oder einen ständigen Vertreter erzielt werden.

Ab 1.1.2007 wird der derzeitige Steuersatz von 25% jährlich graduell abgesenkt und soll ab 2010 nur noch 20% betragen. Im Jahr 2007 galt demnach ein Steuersatz von 23%, im Jahr 2008 ein Satz von 22% und seit 1.1.2009 ein Steuersatz von 21%. Der Quellensteuersatz auf Zinsen in der Höhe von 25% ist mit Wirkung vom 1.1.2007 auf 15% gesenkt worden. Auch die Abschreibungsdauer wurde neu geregelt, sodass sichergestellt werden kann, dass 100% der Anschaffungskosten über die Abschreibung abgesetzt werden können.

Bereits mit dem Beitritt zur EU ist die so genannte Mutter-Tochter-Richtlinie wirksam geworden. Durch sie wird die Besteuerung der Dividenden einer Tochtergesellschaft an die Mutter eingeschränkt. Sobald eine Gesellschaft mit Sitz in der EU seit zwei Jahren zumindest 25% Anteil an einer slowenischen Tochter hält, entfällt die Quellensteuer. Durch die Merger-Richtlinie sind darüber hinaus auch europaweite Fusionen und Spaltungen von slowenischen und EU-Unternehmen zugelassen. Dadurch wird die Besteuerung von Veräußerungsgewinnen, die bei der Verschmelzung und Spaltung entstehen, beseitigt und eine steuerneutrale Neuverteilung der Reserven und Verluste zwischen Mitgliedstaaten ermöglicht.

### Einkommenssteuer

Laut Gesetz unterliegen der Einkommenssteuer natürliche Personen, welche Einkommen aus selbständiger oder unselbständiger Erwerbstätigkeit, aus landwirtschaftlicher Tätigkeit, Renten und Pensionen sowie Honoraren oder Gebühren beziehen. Der allgemeine Steuertarif ist mit Wirkung vom 1.1.2007 neu gestaffelt worden und unterscheidet nunmehr drei Steuerklassen: 16%, 27% und 41%.

Ebenfalls neu geregelt wurde die Endbesteuerung bei Kapitaleinkünften, für die nunmehr eine Flat-Tax von 20% gilt. Als Kapitaleinkünfte gelten Zinsen, Dividenden und Spekulationseinkünfte. Der Steuersatz von 20% für Zinsen und Dividenden reduziert sich bei Spekulationseinkünften in Fünfjahresintervallen um jeweils 5%, sodass nach einer 20-jährigen Behaltedauer ein Satz von 0% erreicht wird. Außerdem wurde beschlossen, dass die Lohnsummensteuer mit 2009 ausläuft. Bis dahin werden die Steuersätze jährlich gesenkt. Durch den Entfall der Lohnsummensteuer sollen vor allem die Dienstgeberkosten bei höheren Einkommen wesentlich entlastet werden.

### Umsatzsteuer

Seit 1.7.1999 verfügt Slowenien über ein Steuersystem mit Vorsteuerabzug. Davor wurde die Umsatzsteuer in der Regel nur beim Verkauf an den Endabnehmer in Rechnung gestellt. Bezüglich der Grundprinzipien ist das Gesetz dem österreichischen sehr ähnlich. Steuerbar sind Umsätze, die im Inland ausgeführt werden (=Territorialitätsprinzip), wobei im grenzüberschreitenden Verkehr eine echte Steuerbefreiung von Exporten greift und Importe mit einer Ausgleichssteuer belastet (=Grenzausgleich) werden. Durch einen Änderungsbeschluss, der am 1.1.2010 in Kraft treten soll, wurde die 60-Tage-Frist zur Rückzahlung der Vorsteuern auf 21 Tage verkürzt.

Die Verpflichtung zur Entrichtung der Umsatzsteuer trifft

- den Unternehmer, der die Ware bzw. Leistung erbringt oder
- den Fiskalvertreter, der von einem Unternehmer, der keinen Sitz in Slowenien hat, aber die Leistung im slowenischen Staatsgebiet erbringt, ernannt wird. Sollte kein Fiskalvertreter bestimmt sein, muss der Empfänger der Ware oder der Dienstleistung die Umsatzsteuer abliefern.

Der allgemeine Steuersatz beträgt 20%. Der ermäßigte Steuersatz von 8,5% gilt für Lebensmittel, Tierfutter, Wasserversorgung, Arzneimittel, öffentliche Verkehrsmittel, Wort, Bild- und Tonträger, Unterbringung in Hotels, Nutzung von Sportobjekten sowie Bestattungsunternehmen.

Die Aufbewahrungspflicht für Belege beträgt zehn Jahre. Belege, die in Zusammenhang mit Immobilien stehen, müssen zwanzig Jahre aufgehoben werden.

Seit dem EU-Beitritt kommen nun auch in Slowenien die Bestimmungen über „Reverse Charge“ (Übergang der Steuerschuld bei Dienstleistungen eines ausländischen Unternehmers, wie z.B. Leistungen in Zusammenhang mit Werbung, Rechts- und Steuerberatung, an einen slowenischen Leistungsempfänger) und innergemeinschaftliche Dreiecksgeschäfte (Lieferungen, bei denen drei verschiedene Unternehmer aus drei unterschiedlichen EU-Ländern beteiligt sind) zur Anwendung. Zudem gelten auch die gemeinschaftsrechtlichen Bestimmungen über den Versandhandel für Warenlieferungen von Slowenien an (Privat)Personen innerhalb der EU.

### Verbrauchssteuer

Die Verbrauchssteuer wird zu fixen Sätzen je Einheit auf Mineralöl, Bier, Wein, Spirituosen sowie Tabakwaren erhoben. Am 1.7.2007 wurde eine eigene Verbrauchssteuer auf Elektrizität eingeführt. Mit 1.3.2009 wurde die Verbrauchssteuer für Alkohol angehoben.

### Grundsteuer

Es wird keine Grundsteuer eingehoben.

### Lokale Abgaben

Derzeit keine Informationen verfügbar.

### Allgemeine Steuerbegünstigungen

Da Steuervergünstigungen dem EU-Wettbewerbsrecht widersprechen, wurden sie seit dem EU-Beitritt weitgehend reduziert. So wurde im Rahmen einer mit 1.1.2003 in Kraft getretenen Novelle des slowenischen Gesetzes über die Gewinnsteuer juristischer Personen der Investitionsfreibetrag auf 20% gesenkt. Für Investitionen in Maschinen, Computer und immaterielles langfristiges Anlagevermögen ist ein Investitionsfreibetrag in der Höhe von 10% vorgesehen. Bei Investitionen in Forschung und Entwicklung können zusätzlich 10% geltend gemacht werden. Die Investitionen müssen auf dem Gebiet der Republik Slowenien getätigt worden sein. Die Investitionsrücklage wurde mit 1.1.2005 ersatzlos gestrichen.

Steuerbegünstigungen in der Höhe von 30% des Jahreslohns sind bei Beschäftigung von Arbeitnehmern, die erstmals ein Arbeitsverhältnis eingehen, von Langzeitarbeitslosen und von Arbeitnehmern mit dem Titel Dr. sci. vorgesehen.

### Zölle und Handelsschranken

Es gilt der einheitliche EU-Außenzoll.

## 4.4 Streitbeilegung

Das slowenische Prozessrecht ist der österreichischen Zivilprozessordnung ähnlich, lediglich die Zuständigkeiten der Gerichte sind zum Teil etwas anders geregelt. Da Rechtsstreitigkeiten sehr lange dauern können, empfiehlt sich die Vereinbarung einer Schiedsgerichtsklausel.

### Gerichtsorganisation

Rechtsvorschriften der SFR Jugoslawiens, die am 25.6.1991 auf dem Territorium Sloweniens gültig waren und nicht der Rechtsordnung Sloweniens widersprechen, werden gemäß Art. 4 der Unabhängigkeitserklärung weiterhin angewandt, bis sie durch eigene slowenische Rechtsnormen ersetzt werden. Mittlerweile wurde bereits eine Vielzahl neuer slowenischer Gesetze erlassen, die grundsätzlich auf die EU-Rechtsnormen abgestimmt sind. Obwohl sich das Rechtssystem gut entwickelt und fest etabliert hat, gibt es vereinzelt noch Schwierigkeiten bei der Rechtsdurchsetzung. Eine große Aufgabe bedeutet die steigende Anzahl an Gerichtsverfahren (die Zahl der offenen Verfahren liegt derzeit über 600.000) mit extrem langen Verfahrensdauern, so dass auch die Befriedigung aus Vollstreckungstiteln eine lange Zeit in Anspruch nehmen kann. Das slowenische Justizministerium hat seit Dezember 2005 im Rahmen des „Projekts Lukenda“ eine Reihe das Verfahren verkürzender Maßnahmen beschlossen, welche zur Beseitigung gerichtlicher Verfahrensrückstände bis zum Jahr 2010 beitragen sollen.

### Schiedsgerichtsbarkeit

Die Republik Slowenien hat das Übereinkommen über die Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Schiedssprüche (New Yorker Übereinkommen) vom 10.6.1958 ratifiziert. In diesem Übereinkommen verpflichten sich die Vertragsstaaten, die auf dem Hoheitsgebiet eines anderen Vertragsstaates ergangenen Schiedssprüche anzuerkennen und zu vollstrecken. Daher kann die Zuständigkeit des Internationalen Schiedsgerichts der Wirtschaftskammer Österreich oder eines anderen institutionellen Schiedsgerichts vereinbart werden. Auch Ad-hoc-Schiedsgerichtsvereinbarungen sind möglich. Hier empfiehlt sich die Vereinbarung der von der Kommission der Vereinten Nationen für Internationales Handelsrecht (UNCITRAL) erstellten Schiedsgerichtsordnung. Diese sieht in ihrer Musterschiedsklausel eine so genannte „Ernennende Stelle“ („Appointing Authority“) vor, die z.B. wenn sich eine Partei weigert einen Schiedsrichter zu benennen, eine Ersatzbestellung vornimmt. Liegt eine dementsprechende Parteienvereinbarung vor, sind die Wirtschaftskammer Österreich oder das Präsidium des Internationalen Schiedsgerichts der Wirtschaftskammer Österreich bereit, als „Ernennende Stelle“ zu fungieren.

### 4.5 Insolvenz

#### Insolvenzrecht

Im Jahre 1991 wurde das „Gesetz über den Ausgleich, den Konkurs und die Liquidation“ von 1989 in die Rechtsordnung übernommen. Im Dezember 1993 wurde die Neufassung eines Insolvenzgesetzes verabschiedet, wobei man sich auf ausländische Vorlagen stützte. Mit dem Beitritt zur EU ergibt sich das internationale Insolvenzrecht in Bezug auf die anderen Mitgliedstaaten aus der VO 1346/2000 des Rates vom 19.5.2000. Für alle Staaten außerhalb der Union stellt diese Verordnung jedoch keine Kollisionsregeln auf, sodass in diesem Fall die nationalen Bestimmungen zur Anwendung kommen.

Der slowenische Gesetzgeber unterscheidet grundsätzlich zwischen den Verfahrensarten Konkurs, Ausgleich und Liquidation.

Das am Häufigsten zur Anwendung kommende Verfahren ist das Konkursverfahren. Als Konkursstatbestände werden im Gesetz die Zahlungsunfähigkeit (im Sinne einer dauerhaften Unfähigkeit des Schuldners, seinen Forderungen nachzukommen) und die Überschuldung definiert. Für die Eröffnung eines Konkursverfahrens bedarf es einer Mehrheit von zumindest zwei Gläubigern. Einem alleinigen Gläubiger steht das schnellere und billigere Zwangsvollstreckungsverfahren offen. Ein Konkursverfahren kann nur eröffnet werden, wenn das Vermögen des Schuldners, das die Konkursmasse bildet, zur Deckung der Verfahrenskosten ausreicht. Am Tag der Konkurseröffnung entsteht die Konkursmasse, erlöschen die Befugnisse des Schuldners und die Geschäftsführung geht auf den Konkursverwalter über. Dem Firmennamen muss ab diesem Zeitpunkt der Zusatz „in Konkurs“ beigefügt werden.

Im Falle eines Konkurses müssen Forderungen innerhalb extrem knapper Fristen (meist zwei Monate) nach der Verlautbarung im Amtsblatt angemeldet werden. Hierbei handelt es sich um Präklusionsfristen, d.h. verspätete Anmeldungen werden vom Masseverwalter praktisch nie zugelassen. Zu beachten ist, dass Konkurse nur im Amtsblatt und nicht im Internet veröffentlicht werden und auch der Konkursrichter nicht verpflichtet ist, die Gläubiger von einem Konkurs zu verständigen. Seit 1.10.2008 ist in Slowenien auch der Privatkonkurs möglich, welcher sowohl vom Schuldner als auch vom Gläubiger beantragt werden kann.

Das Ausgleichsverfahren als zweit-häufigstes Verfahren ist stark an das Chapter 11-Verfahren des United States Bankruptcy Codes angelehnt. Ziel des Verfahrens ist es, Unternehmen, denen Überschuldung oder Zahlungsunfähigkeit droht, durch Bereinigung der Schuldenstruktur zu retten. Das Ausgleichsverfahren an sich kann sowohl im Rahmen eines Konkursverfahrens als auch außerhalb eines solchen abgewickelt werden.

In Insolvenzangelegenheiten sind die Bezirksgerichte am Wohnsitz des Schuldners sachlich zuständig. Die Durchsetzbarkeit der Eintreibung von Außenständen ist aufgrund der extrem langen Verfahren in der Praxis stark beeinträchtigt.

### Insolvenzstatistik

Ähnlich wie im Jahr 2006 (-20,6%) zeigte das Jahr 2008 einen starken Rückgang an Insolvenzen (-23%). Besonders signifikant war der Rückgang von abgelehnten Konkursanträgen aus Mangel an Masse (-99%). Bei insgesamt rund 160.000 Unternehmen in Slowenien bedeutet dies eine Insolvenzrate von 0,3%. Dies ist insbesondere auf die durch den EU-Beitritt verstärkte Handelsverflechtung mit den anderen (Mitglied)Staaten sowie ein generell dynamisches Wirtschaftswachstum zurückzuführen. Auch die Beschleunigung der gerichtlichen Verfahrensdauer wirkt sich positiv auf die Statistik aus.

Der Verlauf der Insolvenzrate in Slowenien ist der Tabelle „Insolvenzzahlen für Zentral- und Osteuropa Jänner-Dezember 2007 und 2008“ zu entnehmen.

## Insolvenzzahlen für Zentral- und Osteuropa Jänner-Dezember 2007 und 2008



### 2008

	Bulgarien	Kroatien	Tschech.Rep.	Estland	Ungarn	Lettland	Litauen	Polen	Rumänien	Serbien	Slowakei	Slowenien	Ukraine
(a) Gerichtliche Ausgleiche	k.A. 1.)	k.A. 1.)	7	4	15	k.A. 2.)	k.A. 2.)	63	658	700	0	49	27
(b) Konkurse	169	131	3.059	244	11.515	1.250	928	348	13.825	2.906	266	383	597
(c) Mangels Masse abgewiesene Konkursanträge	k.A. 1.)	276	477	240	k.A. 2.)	k.A. 2.)	k.A. 2.)	k.A. 2.)	k.A. 2.)	k.A. 1.)	301	1	k.A. 2.)
(e)+(b)+(c) Insolvenzen gesamt	169	407	3.543	488	11.530	1.250	928	411	14.483	3.606	567	433	624

### 2007

	Bulgarien	Kroatien	Tschech.Rep.	Estland	Ungarn	Lettland	Litauen	Polen	Rumänien	Serbien	Slowakei	Slowenien	Ukraine
(a) Gerichtliche Ausgleiche	k.A. 1.)	k.A. 1.)	12	3	20	k.A. 2.)	k.A. 2.)	70	45	k.A. 3.)	0	63	24
(b) Konkurse	240	171	1.814	166	9.835	1.028	604	377	6.161	k.A. 3.)	225	402	464
(c) Mangels Masse abgewiesene Konkursanträge	k.A. 1.)	281	676	158	k.A. 2.)	k.A. 2.)	k.A. 2.)	k.A. 2.)	209	k.A. 3.)	566	95	k.A. 2.)
(e)+(b)+(c) Insolvenzen gesamt	240	452	2.502	327	9.855	1.028	604	447	6.415	0	791	560	488

1) Nicht in öffentlichen Quellen angeführt  
 2) Nicht separat in öffentlichen Quellen angeführt  
 3) Neuordnung, keine vergleichbaren Daten

### Insolvenzrate 2008

	Bulgarien	Kroatien	Tschech.Rep.	Estland	Ungarn	Lettland	Litauen	Polen	Rumänien	Serbien	Slowakei	Slowenien	Ukraine
Anzahl der aktiven Unternehmen*	240.000	77.000	720.000	120.000	509.349	172.000	146.000	3.500.000	570.000	105.480	549.000	160.000	1.230.000
Insolvenzzahl	0,1%	0,5%	0,5%	0,4%	2,3%	0,7%	0,6%	0,01%	2,5%	3,4%	0,1%	0,3%	0,1%

\* Experten-schätzung, Durchschnitt

### Deviations (2007/2008)

	Bulgarien	Kroatien	Tschech.Rep.	Estland	Ungarn	Lettland	Litauen	Polen	Rumänien	Serbien	Slowakei	Slowenien	Ukraine
(a) Gerichtliche Ausgleiche	-	-	-42%	33%	-25%	-	-	-10%	1362%	-	-	-22%	13%
(b) Konkurse	-	-23%	69%	47%	17%	22%	54%	-8%	124%	-	18%	-5%	29%
(c) Mangels Masse abgewiesene Konkursanträge	-	-2%	-29%	52%	-	-	-	-	-	-	-47%	-99%	-
(e)+(b)+(c) Insolvenzen gesamt	-	-10%	42%	49%	17%	22%	54%	-8%	128%	-	-28%	-23%	28%

### Anmerkung:

Da Terminologie und Ablauf eines Insolvenzverfahrens von Land zu Land verschieden sind, unterscheidet Coface Central Europe bei Insolvenzverfahren in den genannten Ländern zwischen folgenden Begriffen:

**Gerichtlicher Ausgleich:** das Insolvenzverfahren hat das vorrangige Ziel, Schuldenerlass und Fortführung des insolventen Unternehmens zu erreichen.

**Konkurs:** das Insolvenzverfahren hat zum Ziel, eine ordnungsgemäße Auflösung des insolventen Unternehmens zu erreichen, bei der die Liquidation des Unternehmens im Vordergrund steht.

Quellen:  
 Lokale Behörden, Coface Central Europe und Coface Russia (CON Datenbank)

Copyright und Haftungsbedingungen  
 Copyright Coface Central Europe Holding AG. Einsatzbedingungen: Die Wiedergabe der Inhalte dieser Publikation ist unter der Voraussetzung gestattet, dass diese keiner gewerblichen Nutzung dient und Coface Central Europe Holding AG als der Urheber angeführt wird. Die Coface Central Europe Holding AG hat nach bestem Wissen und Gewissen für die Richtigkeit der Informationen gesorgt, eine Haftung für die Richtigkeit sämtlicher Inhalte wird jedoch seitens der Coface Central Europe Holding AG ausgeschlossen.

### 4.6 Rechte der Sicherheiten

#### Grundbuch

Im slowenischen Grundbuchsrecht gilt der "Grundsatz der verpflichtenden Eintragung". Danach ist derjenige, der aufgrund eines Rechtsgeschäftes zum Erwerb eines Sachenrechts an einer Liegenschaft berechtigt ist, verpflichtet, innerhalb von sechs Monaten ab Abschluss des Rechtsgeschäfts, das Grundbuchgesuch einzubringen.

#### Pfandrecht

Nach dem Pfandgegenstand lassen sich das Pfandrecht an unbeweglichen Sachen, auch Hypothek genannt (zastavna pravica na nepremicninah, hipoteka), das Pfandrecht an beweglichen Sachen (zastavna pravica na premicninah) und das Pfandrecht an Rechten (zastavna pravica na pravicah, pignus nominis) unterscheiden. Für alle ist ein rechtsgültiger Vertrag notwendig. Eine Hypothek wird erst mit der Eintragung ins Grundbuch rechtswirksam.

#### Garantie

Auf die Garantie finden die Bestimmungen des Gesetzes über die Obligationenverhältnisse (Zakon o obligacijskih razmerjih, ZOR) Anwendung, die sich nur auf die Bankgarantie beziehen. Als Kreditsicherungsinstrument kann die Bankgarantie dann dienen, wenn als Begünstigte eine weitere Bank eingesetzt wird oder der Bank eine Garantie verpfändet wird.

#### Forderungsabtretung

Die Zession bedarf nach slowenischem Recht keiner besonderen Form. Auch ein nur mündlich abgeschlossener Zessionsvertrag kommt gültig zustande.

#### Gewährleistung

Die Gewährleistungsfrist beträgt zwei Jahre.

### 4.7 Arbeitsrecht

Die maximale Arbeitszeit pro Woche beträgt 40 Stunden, der Mindesturlaub vier Wochen pro Jahr, Jugendliche unter 18 Jahre haben sieben Urlaubstage mehr Anspruch. Der Karenzurlaub erstreckt sich über zwölf Monate, kann aber bei Teilzeitarbeit bis zum dritten Lebensjahr des Kindes ausgedehnt werden.

#### Arbeitsbewilligung

Für das Beschäftigungsverhältnis eines Ausländers in Slowenien bedarf es einer Arbeitsbewilligung, die für jeweils ein Jahr von der slowenischen Beschäftigungsagentur ausgestellt wird. Voraussetzung für die Erteilung ist, dass beim Arbeitsamt kein slowenischer Arbeitsloser gemeldet sein darf, der dieselben Qualifikationen aufweist. Erst nach erfolgreicher Ausstellung einer Arbeitsbewilligung kann um eine Aufenthaltsbewilligung angesucht werden.

EU/EWR-Bürger brauchen weder eine Arbeitsbewilligung noch einen Aufenthaltstitel. Es ist lediglich eine Meldung zu Registrierungs Zwecken notwendig.

Ausländische Staatsbürger können auch eine Stelle als Prokurist annehmen. Eine Gewerbebewilligung bzw. die Bewilligung zur Ausübung einer selbständigen beruflichen Tätigkeit, die einem Ausländer durch das zuständige Organ erteilt wird, gilt als persönliche Arbeitsbewilligung, die man beim lokalen Arbeitsamt beantragen kann.

#### Kündigungsrecht

Die Kündigungsfrist beträgt mindestens 30 Tage und maximal sechs Monate. Bei Kündigung durch den Arbeitgeber kann der Arbeitnehmer innerhalb von 15 Tagen beim Arbeits- und Sozialgericht Klage erheben. Bei Betriebsumstrukturierungen kann die slowenische Beschäftigungsagentur bis zu 50% der Kosten für Umschulungen übernehmen und in Unternehmen mit mehr als 20 Beschäftigten muss zwingend ein Betriebsrat eingerichtet werden.

#### Sozialversicherungsbeiträge

Mit dem Beitritt zu EU erlangten auch die Regelungen der Verordnung zu den EU- und EWR-Abkommen über soziale Sicherheit Gültigkeit. Daraus folgt, dass ein innerhalb des EWR, für voraussichtlich nicht länger als zwölf Monate entsandter Dienstnehmer den entsprechenden Rechtsvorschriften des Entsendestaates unterliegt. Eine nochmalige Verlängerung über den gleichen Zeitraum bedarf einer Genehmigung der zuständigen slowakischen Behörde. Erst bei Überschreiten dieses Zeitraumes geht das Versicherungsrecht auf den Tätigkeitsstaat über.

### 4.8 Grunderwerb

Die Bestimmungen zum Immobilienerwerb durch Ausländer in Slowenien sind im Devisengesetz und durch das Immobiliengesetz geregelt. Dessen folgend, können in Slowenien registrierte Gesellschaften unbeschränkt Immobilien erwerben. Mit dem EU-Beitritt Sloweniens entfiel das Kriterium der Reziprozität beim Immobilienkauf, d.h. natürliche oder juristische Personen aus EU-Mitgliedstaaten können in Slowenien Immobilien frei erwerben. Beschränkungen gibt es nur hinsichtlich des Erwerbs von land- und forstwirtschaftlichen Grundstücken.

Das slowenische Grundbuchsgesetz trat im Juli 1995 in Kraft und ist dem österreichischen sehr ähnlich. Das Grundbuch besteht aus einem Hauptbuch und einer Urkundensammlung und wird in erster Instanz von den 44 Bezirksgerichten geführt. Das Hauptbuch selbst besteht aus drei Blättern, ist öffentlich und kann von jedem kostenlos eingesehen werden. Die Einsicht in die Urkundensammlung bedarf eines rechtlichen Interesses.

Anders als in Österreich existiert die Möglichkeit, ein „Stockwerkseigentum“ zu begründen. Bisher wurde das „Stockwerkseigentum“ in einem gesonderten Buch geführt, laut aktueller Rechtslage muss aber das Stockwerkseigentum jetzt auch im Grundbuch vermerkt werden.

Seit dem Beitritt zur EU im Mai 2004 gelten in Slowenien sämtliche Vorschriften des gemeinsamen europäischen Marktes. Doch auch wenn keine zolltariflichen Barrieren mehr bestehen, gibt es mitunter immer noch einige Hindernisse nichttariflicher Art, die den Zugang zu einem notwendigerweise kleinen Inlandsmarkt erschweren.

Slowenien zeichnet sich durch eine außerordentliche Dynamik und ein Netz aus exportorientierten leistungsfähigen KMUs aus. Slowenische Verbraucher sind anspruchsvoll. Ihre Kaufkraft ist mit der deutscher Konsumenten vergleichbar.

### 5.1 Möglichkeiten des Marktzugangs

Mit der Erweiterung des Schengen-Raumes auf Slowenien wurden per 21.12.2007 die Passkontrollen an Land- und Seegrenzen abgeschafft. Ab dem 30.3.2008 sind selbige auch an Flughäfen gefallen. Bei permanentem Aufenthalt über drei Monaten ist eine Aufenthaltsgenehmigung notwendig.

Das große Interesse an der Gründung von Unternehmen in ausländischem Eigentum oder mit ausländischer Beteiligung in Slowenien ist ungebrochen. Momentan gibt es über 1.500 Firmen mit ausländischer Beteiligung, wobei Österreich unter den ausländischen Investoren mit großem Abstand an erster Stelle rangiert.

Das Gesetz über Wirtschaftsgesellschaften in Verbindung mit dem Devisengesetz gilt als gesetzliche Basis für die Firmengründung, welches mit wenigen Ausnahmen (z.B. Rüstungsbereich, Versicherungswesen, Presse und Massenmedien, obligatorische Pensions- und Krankenversicherungsgesellschaften, Investmentgesellschaften) auch Unternehmen zu 100% in ausländischem Eigentum zulässt.

In Slowenien gilt der Grundsatz, dass ein Unternehmen nur jene Tätigkeiten ausüben darf, die im Firmenregister eingetragen sind. Obwohl es kein Gewerberecht vergleichbar mit dem in Österreich gibt, wird die Berechtigung zur Ausübung für ein Handwerk oder einer handwerksähnlichen Tätigkeit erst mit der Ausstellung der Handwerkskarte und der Eintragung in das Handwerksregister erworben.

Für die Aufstellung eines Gründungs-, Joint-Venture- oder Beteiligungsvertrages ist es notwendig, dass diese in schriftlicher Form, inklusive notarieller Beglaubigung, abgeschlossen werden. Erst mit dem konstitutiven Akt der Eintragung in das Firmenregister kommt die Gesellschaft zustande. Kommt ein Joint-Venture-Vertrag mit privater Beteiligung zustande, so bedarf dieser der Genehmigung durch die slowenischen Behörden, sofern dabei mehr als 25% Unternehmensanteile eines gerade privatisierten Unternehmens erworben werden.

### 5.2 Zahlungskonditionen

#### Teilzahlung

Zahlungskonditionen können zwischen den Partnern frei vereinbart werden, wobei alle international üblich Formen möglich sind. Zu empfehlen ist (gerade bei Erstgeschäften) eine Abwicklung über ein Akkreditiv. Zumindest sollte bei kleineren Liefergeschäften ein Dokumenteninkasso vereinbart werden. Grundsätzlich empfiehlt es sich bei Geschäftsanbahnungen und –abschlüssen, insbesondere bei Zahlung gegen offene Rechnung, auch eine Bonitätsauskunft einzuholen.

Eine rasche Übergabe von offenen Forderungen an ein lokales Inkassobüro wird dringend empfohlen. Coface Central Europe verfügt über ein dichtes Netzwerk in der gesamten CEE Region und kooperiert mit Partnern weltweit.

#### Verzugszinsen

Derzeit beträgt der gesetzliche Verzugszinssatz 8%. Höhere Zinsen können zwischen den Parteien vereinbart werden.

#### Eigentumsvorbehalt

Der Eigentumsvorbehalt wird im neuen slowenischen Obligationengesetz, welches seit 1.1.2002 gültig ist, geregelt. Aufgrund der sehr strengen Vorschriften (öffentlich gerichtlich oder notariell beglaubigte Urkunde am Sitz des Kunden!) wird der Eigentumsvorbehalt allerdings nur selten angewendet. Der ausländische Warenlieferant muss den Eigentumsvorbehalt bereits im Vertrag vorsehen, wobei Hinweise auf allgemeine Geschäftsbedingungen oder Vermerke auf Rechnungen nicht ausreichen. Zweckmäßig sollte der Eigentumsvorbehalt im Zollverfahren ausdrücklich vorgemerkt werden.

### 5.3 Betreuung

#### Allgemeines

Aufgrund des Beitritts gilt nun auch in Slowenien die EuGVVO (Verordnung (EG) Nr. 44/2001 vom 22.12.2000, über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen). Diese Verordnung klärt nicht nur die Zuständigkeiten bei grenzüberschreitenden Rechtsstreitigkeiten in Zivil- oder Handelssachen, sondern erleichtert auch die gegenseitige Anerkennung von Entscheidungen und deren Zwangsvollstreckung. Österreich und Slowenien haben bislang kein bilaterales Vollstreckungsabkommen beschlossen bzw. Slowenien ist dem Abkommen von Lugano nicht beigetreten. Deshalb sind aufgrund der unmittelbaren Wirkung der Verordnung nunmehr österreichische zivilgerichtliche Entscheidungen in Slowenien oder slowenische gerichtliche Entscheidungen in Österreich grundsätzlich nicht vollstreckbar.

Als nach wie vor problematisch können sich die langen Verfahrensdauern im Exekutionsverfahren darstellen. Als Alternative dazu bietet sich die Einberufung eines Schiedsgerichts. Ab dem 21.10.2005 gilt zudem in sämtlichen Mitgliedstaaten der Europäischen Union (außer Dänemark) die neue EG-Vollstreckungstitel-Verordnung (Verordnung (EG) Nr. 805/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Einführung eines Europäischen Vollstreckungstitels für unbestrittene Forderungen (EuVTVO) vom 21.4.2004).

Mit der Verordnung wird in allen EU-Mitgliedsstaaten ein neuer „Europäischer Vollstreckungstitel“ geschaffen. Mit einem solchen Titel kann in sämtlichen Mitgliedsstaaten der EU unmittelbar auf das Schuldnervermögen zugegriffen werden, ohne dass bislang erforderliche zeit- und kostenaufwändige Vollstreckbarerklärungsverfahren durchlaufen zu müssen. Die Verordnung erfasst vorerst nur Titel über Geldforderungen, die vom Schuldner anerkannt oder nicht bestritten worden sind. Sie werden auf Antrag des Gläubigers in dem Staat, in dem er seinen Titel erlangt hat, auf einem vereinheitlichten Formblatt als Europäische Vollstreckungstitel bestätigt. Die Verordnung gilt für gerichtliche Entscheidungen, wobei es gleichgültig ist, ob sie als Urteil, Beschluss oder als Bescheid bezeichnet wird. Ausgenommen sind unter anderem Steuer- und Zollsachen, verwaltungsrechtliche Angelegenheiten sowie Staatshaftungsrecht, Konkurse, Vergleiche, Angelegenheiten der sozialen Sicherheit und Schiedsgerichtsbarkeit.

### Verjährung

Zahlungsansprüche verjähren drei Jahre nach Entstehen des Anspruchs. Die Verjährungsfrist beginnt mit dem Tag nach Fälligkeit der Rechnung zu laufen. Speditionsleistungen verjähren nach einem Jahr.

### 5.4 Haltung gegenüber ausländischen Investoren

Es gilt das „Government FDI Cost-Sharing Grant Scheme for 2009“ wonach Investitionsförderungen für Industrie, strategische Dienstleistungen und Forschungsvorhaben vorgesehen sind. Förderungen, die im Jahr 2009 einen Gesamtumfang von 5 Mio. EUR erreichen, werden bis zu einem Umfang von 40% für Infrastrukturkosten sowie Bau- oder Gebäudeaufwendungen bzw. Maschinenausstattung gewährt. Zusätzliche Investitionsanreize bestehen in Form von Steuererleichterungen sowie in Hinblick auf die Schaffung von Arbeitsplätzen.

### 5.5 Risikoeinschätzung

#### Abkühlung der Konjunktur in 2009

Das Wachstum hat sich 2008 noch verhältnismäßig gut behaupten können. Hierzu hat hauptsächlich die Investitionstätigkeit beigetragen (Bau von Autobahnen, Ausrüstung von Unternehmen). Demgegenüber wurde der Konsum trotz steigender Löhne durch die Inflation – die höchste in der Euro-Zone – belastet. Bei den Exporten fiel der Rückgang infolge des sich verschlechternden internationalen Umfelds stärker aus als bei den Importen, bei denen sich die höheren Energieausgaben bemerkbar machten. Das Defizit in der Leistungsbilanz hat sich vergrößert, zumal auch die Zinszahlungen für Schulden im Ausland zugenommen haben.

Angesichts des verhaltenen Konsums, abnehmender Investitionen im Baugewerbe und der schwachen Auslandsnachfrage wird die Konjunktur 2009 stagnieren. Die Inflation dürfte dagegen abnehmen. Außerdem dürften sinkende Energiepreise, die Abschwächung der Binnennachfrage sowie ein Anstieg von Mitteln aus den europäischen Fonds zu einer leichten Besserung der Leistungsbilanz führen. Aufgrund der Politik, Rückstände beim Lohnniveau aufzuholen, besteht jedoch die Gefahr, dass die Desinflation an Tempo verliert und die Wettbewerbsfähigkeit geschmälert wird. Abnehmende Steuereinnahmen, der Anstieg der Lohnsumme sowie die Senkung bestimmter Steuern werden ebenfalls eine Erhöhung des öffentlichen Defizits zur Folge haben. Allerdings verfügen die Behörden aufgrund der Budgetmaßnahmen aus den letzten beiden Jahren über einen gewissen Handlungsspielraum. Des Weiteren ist die Staatsverschuldung nach wie vor relativ gering (24% des BIP).

### Schwierigeres Umfeld für Unternehmen

Vor diesem weniger günstigen wirtschaftlichen Hintergrund scheint sich der Coface-Index der Zahlungsausfälle zu verschlechtern, auch wenn er weiter unter dem weltweiten Durchschnitt liegt. Die Pharma- und die Tiefbraubranche haben sich bisher als durchaus widerstandsfähig erwiesen. Demgegenüber sind Sektoren wie die Automobilindustrie, der Wohnungsbau, der Güterkraftverkehr und die Haushaltsgerätebranche stärker angeschlagen.

### Stabile politische Verhältnisse, aber wenig Lust auf Reformen

Mit dem Sieg der Sozialdemokraten bei den Parlamentswahlen hat sich im September 2008 ein politischer Wechsel im Land vollzogen. Die Mitte-Links-Koalitionsregierung dürfte sich vorrangig auf die Folgen der internationalen Finanzkrise konzentrieren. Damit werden Fortschritte bei Privatisierungen und Reformen (Renten, Arbeitsrecht) eher unwahrscheinlich.

Die folgende Tabelle soll die für Investoren und Exporteure relevanten Informationen über Slowenien übersichtlich zusammenfassen. Die Tabelle erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit.

Gesellschaftsrecht	<ul style="list-style-type: none"> <li>■ Starke Anlehnung an österreichisches Gesellschaftsrecht</li> <li>■ Beteiligungsmöglichkeit an inländischen Kapital- und Personengesellschaften bis 100%</li> <li>■ Mindestkapital der slowenischen AG: 25.000,- EUR, (Sacheinlagen auf 2/3 des Grundkapitals beschränkt)</li> <li>■ Mindestkapital der slowenischen GmbH: 7.500,- EUR</li> </ul>
Steuern	<ul style="list-style-type: none"> <li>■ Umsatzsteuer: 20% bzw. 8,5%</li> <li>■ Körperschaftssteuer: 2008 - 22%, 2009 - 21%, ab 2010 - 20%</li> <li>■ Einkommenssteuer natürlicher Personen: 16% bis 41% (progressiv)</li> </ul>
Investitionen	<ul style="list-style-type: none"> <li>■ Es gilt das „Government FD Cost-Sharing Grant Scheme for 2009“</li> </ul>
Devisenrecht	<ul style="list-style-type: none"> <li>■ Auslandskonten für Inländer möglich</li> <li>■ Kapital- und Gewinntransfer frei</li> </ul>
Arbeitsrecht	<ul style="list-style-type: none"> <li>■ EU/EW-Bürger brauchen weder eine Arbeitsbewilligung noch einen Aufenthaltstitel. Es ist lediglich eine Meldung zu Registrierungszwecken notwendig.</li> <li>■ Monatliches Mindesteinkommen: 566,53 EUR (2008)</li> <li>■ Durchschnittlicher Bruttolohn: 1.391,- EUR (2008)</li> </ul>
Zollrecht	<ul style="list-style-type: none"> <li>■ Es gelten der harmonisierte Zolltarif der EU sowie die Regeln des mitteleuropäischen Freihandelsabkommens CEFTA, EFTA und der WTO</li> </ul>
Einreise und Aufenthalt	<ul style="list-style-type: none"> <li>■ Seit Dezember 2007 Mitglied des Schengen-Raumes</li> </ul>

## 7. WEITERE KONTAKTE IM WEB

Bei folgenden Organisationen und deren Webseiten finden Sie zusätzliche Informationen zu Slowenien.

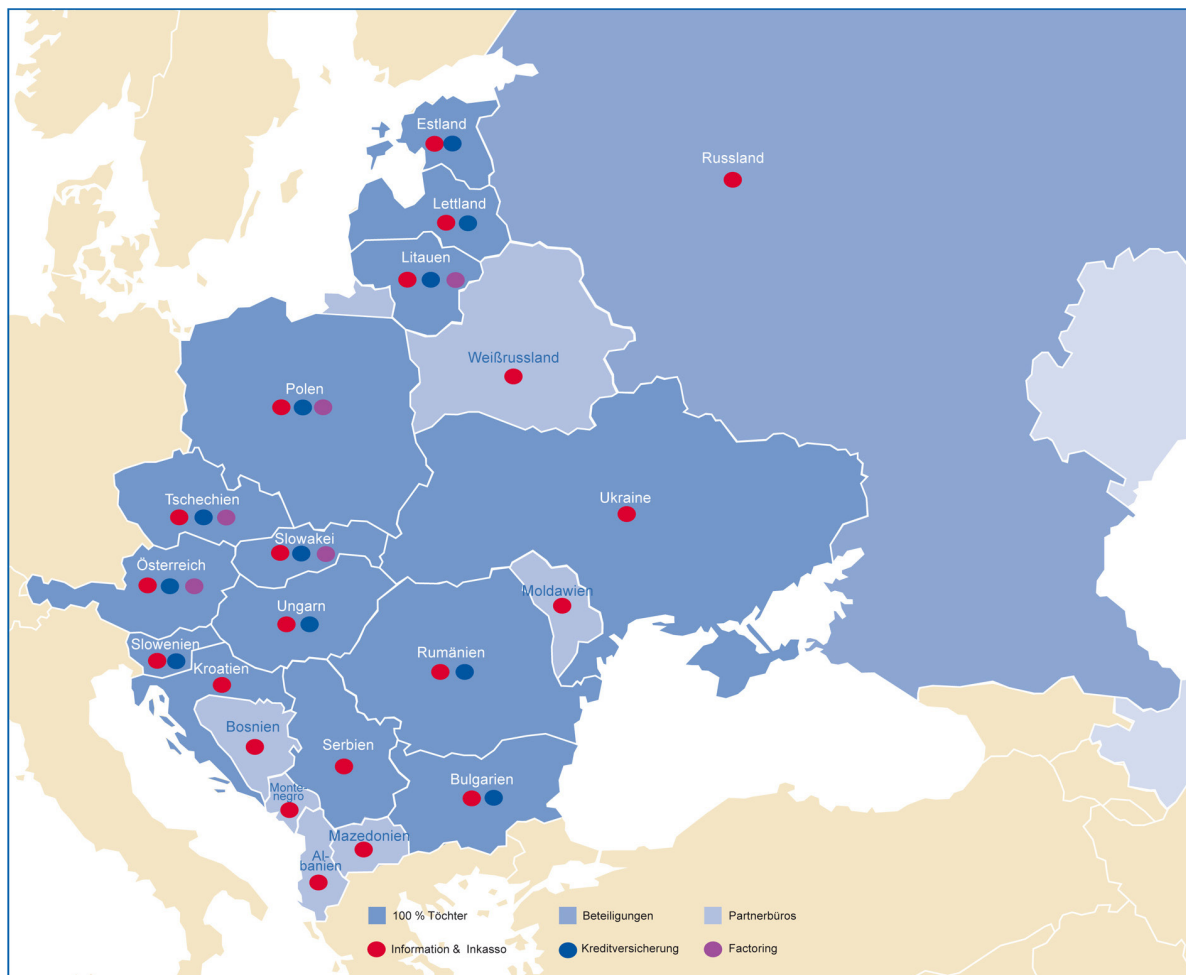
Trade and Investment Promotion Office (TIPO)	<a href="http://www.investslovenia.org">http://www.investslovenia.org</a>
Slowenische Industrie- und Handelskammer (nur in Englisch verfügbar)	<a href="http://www.gzs.si">http://www.gzs.si</a>
Slowenische Regierung (nur in Englisch verfügbar)	<a href="http://www.gov.si">http://www.gov.si</a>
Slowenisches Amt für Statistik (nur in Englisch verfügbar)	<a href="http://www.stat.si">http://www.stat.si</a>
Regierungsamt für Public Relations und Medien (nur in Englisch verfügbar)	<a href="http://www.uvi.si">http://www.uvi.si</a>

Coface Austria, mit Zentrale in Wien und Niederlassungen in Polen, Ungarn, Litauen, Lettland, Slowakei, Tschechien, Rumänien und Bulgarien ist seit Gründung 1954 heimischer Marktführer bei Kreditversicherungen. Seit 1997 ist Coface Austria Tochter der französischen Coface und damit Teil eines der drei Global Player am Kreditversicherungsmarkt.

Die Schwestergesellschaft Coface Central Europe ist seit 20 Jahren Marktführer für Wirtschaftsinformationen in 13 zentraleuropäischen Ländern. Ergänzend bietet man in der gesamten Region Inkassoservices an. Coface Central Europe ist ein Gemeinschaftsunternehmen der Coface (75%) und des KSV1870 (25%). Seit 2002 ist Wien innerhalb des Coface Konzerns Headquarter für Zentral- und Osteuropa, die gesamte Region zählt bereits über 700 MitarbeiterInnen.



### Unsere geografische Präsenz und Leistungsübersicht



### Risikomanagement aus einer Hand

#### Sie wollen sichere Geschäfte? Coface Kreditversicherung

Coface sorgt für Ihren reibungsfreien Geschäftsverlauf, indem wir Ihnen helfen, Forderungsausfälle im Vorfeld zu vermeiden. Dafür analysieren unsere Experten weltweit die Entwicklung der Wirtschaft und Unternehmen. Unsere etablierten Ratingsysteme geben Aufschluss über Risiken für Lieferungen und stabilisieren Waren- und Dienstleistungsströme. Im Fall der Insolvenz eines Ihrer Kunden entschädigt Coface Austria bis zu 80% der versicherten Forderung.

Kundengröße (Umsatz) in Euro	Coface Smart	Coface Best	Coface Advanced	Coface Glob- alliance	Coface Capital- Goods	Coface Single Risk
XL: > 1 Mrd.				•		•
L: 50 Mio. - 1 Mrd.		•		•	•	•
M: 5 - 50 Mio.	•	•	•		•	
S: < 5 Mio.	•	•	•			

#### Sie suchen Wege zu konstanter Liquidität? Coface Factoring

Stabile Liquidität schafft Flexibilität bei unternehmerischen Entscheidungen. Coface unterstützt Sie mittels Factoring, indem wir Ihre Kundenforderungen kaufen und eine sofortige Begleichung des Außenstandes bis zu 90% erfolgt. Bei versicherten Forderungen übernimmt Coface das Insolvenzrisiko Ihrer Abnehmer. So können Sie Ihr Ausfallsrisiko deutlich reduzieren und den wirtschaftlichen Erfolg nachhaltig sichern.

#### Sie setzen auf Wissensvorsprung? Coface Information

Die Bonität Ihrer Abnehmer und die Zuverlässigkeit Ihrer Lieferanten sind entscheidende Faktoren für Ihren nachhaltigen Erfolg. Mit der @rating Unternehmensbewertung hat Coface das erste weltweite Kreditversicherungsrating entwickelt. Die Basis bildet eine einzigartige Datenbank mit über 50 Millionen Unternehmensdaten. Dieses System für Information ermöglicht es, Ihre Geschäfte per Mausklick abzusichern. Sie können jederzeit absolut zuverlässig auf eine topaktuelle Entscheidungsgrundlage zurückgreifen.

#### Sie wollen Zeit und Geld sparen? Coface Inkasso

Ein schneller Zahlungseingang steigert Ihre Liquidität und sichert Ihren Gewinn. Werden von Ihnen erbrachte Leistungen jedoch nicht unmittelbar bezahlt, belasten diese Außenstände Ihr Konto und damit Ihre Finanzkraft. Coface unterstützt Sie in dieser Situation mit umfassendem Knowhow und einem internationalen Inkasso-Netzwerk. Damit Sie sich auf Ihr Kerngeschäft konzentrieren können, übernimmt Coface die zeitintensiven, außergerichtlichen Maßnahmen des Inkassos, wie den professionellen Forderungseinzug, gerichtliche Betreuung oder Anmeldung zum Insolvenzverfahren.

## Internet

<http://www.ahk.de>  
<http://www.bankaustria.at>  
<http://www.cofacecentraleurope.com>  
<http://www.oenb.at>  
<http://www.trading-safely.com>  
<http://www.wko.at>

## Print

- Der Fischer Weltalmanach 2009, Fischer Taschenbuch Verlag, Frankfurt am Main 2008
- Handbuch Länderisiken 2009, Coface Austria, Wien 2009

## Impressum

Medieninhaber und Herstellung: Coface Central Europe Holding AG, Stubenring 24, 1010 Wien, Austria; Editor: KR Dobringer;  
Redaktion: Ing. Susanne Krönes; Inhalt: Dr. Kathrin Blanck-Putz.

## Copyright und Haftung

Copyright: Coface Central Europe Holding AG (Stubenring 24, 1010 Wien, Austria). Die Wiedergabe der Inhalte dieser Publikation ist unter der Voraussetzung gestattet, dass diese keiner gewerblichen Nutzung dient und Coface Central Europe Holding AG als der Urheber angeführt wird. Die Coface Central Europe Holding AG hat nach bestem Wissen und Gewissen für die Richtigkeit der Informationen gesorgt, eine Haftung für die Richtigkeit sämtlicher Inhalte wird jedoch seitens der Coface Central Europe Holding AG ausgeschlossen.

Das Coface Rating wurde mit Juli 2009 in diesen Leitfaden aufgenommen. Für spätere Veränderungen übernimmt die Coface Central Europe Holding AG keine Gewähr.

# Your trade risks, under control.

**Coface Austria & Coface Central Europe [www.coface.at](http://www.coface.at)**

Zentrale  
Landesdirektion Oberösterreich & Salzburg  
Landesdirektion Tirol & Vorarlberg  
Landesdirektion Steiermark & Kärnten

Stubenring 24  
Ferahumerstraße 13  
Anichstraße 10/2. Stock  
Joanneumring 5/DG

**[www.cofacecentraleurope.com](http://www.cofacecentraleurope.com)**

1010 Wien, Austria	T. +43/1/515 54-0	F. +43/1/512 4415
4040 Linz, Austria	T. +43/732/66 67 04	F. +43/732/66 85 16
6020 Innsbruck, Austria	T. +43/512/57 08 13	F. +43/512/57 08 13-13
8010 Graz, Austria	T. +43/316/82 72 27	F. +43/316/82 72 27-70